

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 6 (1830)
Heft: 11

Rubrik: Aus Appenzell Innerrhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen bedeutenden Schritt zur Ausrottung eines solchen Vorurtheils gethan:

„Unterm 21. Nov. 1830 wurde der Ehrsamten Kirchhöri von den Tit. Herren Landammann, Amts-Hauptleute und Råthen in Herisau der Vorschlag gemacht, wie folgt:

In Betracht, daß die Schauer erregende Behandlung, die bei der Beerdigung Selbstentleibter oft angewendet worden ist und angewendet werden mußte, den nächsten Verwandten, welche ohnehin in große Betrübnuß versetzt worden sind, noch sehr schmerzend und fränkend sein muß, und dabei kaum denkbar ist, daß durch diese völlig entehrende Behandlung nur eines von dem Schritt, den nur äußerst trübsinnige, meistens schwermüthige und sehr oft mit körperlichen auf das Gemüth wirkenden Uebeln behaftete Menschen begehen können, abgehalten werde, und in Betracht, daß es Pflicht ist, soviel möglich den Verwandten in ihrer großen Betrübniß zu schonen, gaben die Herren Landammann, Amts-Hauptleute und Råthe ganz einhellig in Vorschlag:

Daß von nun an ein in der, der Gemeinde zugehörigen untern Nordhalden, an der St. Gallischen Grenze, auszuzielendes Stück Boden als Begräbnißplatz aller derjenigen, welche sich in hiesiger Gemeinde entleiben, soll bestimmt sein.

Welcher Vorschlag mit großer Mehrheit genehmigt und angenommen worden ist.“

Dem Protokoll gleichlautend bescheints in Herisau unter obigem Datum.

Ramsauer, Amtschreiber.

Aus Appenzell Innerrhoden.

(Eingesandt.)

Am 23. Wintermonat ward im Hauptflecken Appenzell der große zweifache Landrath oder der sogenannte Blutrath wegen einer Kindsmörderin versammelt.

In der vorhergegangenen Woche wurde diese Person — Namens Rosina Hoffstetter, ein von frühesten Jugend an elternloses, von einem Convertiten abstammendes Mädchen, ihres Alters 20 Jahre — vom Wochenrath und Zuzug als, laut eigenem Geständniß, des Kindesmordes schuldig — verurtheilt, mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet zu werden.

Diese Beurtheilung des Wochenraths und Zuzuges unterliegt, nach verfassungsmäßigen Vorschriften, einer nähern Prüfung, Erwägung und Entscheidung des großen zweifachen Landrathes, der in solchen Fällen Blutrath genannt und, wie gewöhnlich, bei Ehre und Eid zusammenberufen wird.

Nach geschehener Mittheilung der mit dem Delinquenten geführten Prozedur, wird derselbe dem Gr. Rath vorgestellt und ihm zur Seite ein Ankläger und ein Vertheidiger. Nachdem diese letztern ihr Pro und Contra vorgebracht, ergeht vom regierenden Landamman die Aufforderung: Wenn Jemand von der Ehrw. Geistlichkeit anwesend sei, der für den Delinquenten Fürworte einzulegen wünsche (was immer von Welt- und Ordensgeistlichen, den Vätern Kapuzinern geschieht) so möge es geschehen; — eine ähnliche Aufforderung ergeht endlich an allfällige Verwandte, denen es ebenfalls gestattet ist, Fürbitte für den Unglücklichen zu thun.

Alles dieses — nämlich die Vorstellung der Beklagten, die Anklage und Vertheidigung, die Fürsprachen und Bitten der Geistlichen und Verwandten — geschieht bei offenen Thüren.

Diesmal hatte die Vertheidigung von Obrigkeit wegen der Hr. Armenleutenpfleger Nisple zu übernehmen, und sowohl dieser, wie auch zwei Väter Kapuziner hielten für die Unglückliche sehr eindringliche, wohlgeordnete, auf Grundsätze echter Humanität gestützte Reden; die ehrw. Klosterfrauen in Appenzell reichten für dieselbe nicht bloß eine rührende Bittschrift ein, sondern erboten sich auch, daß, wenn eine wohlweise Landesobrigkeit die Beklagte mit der Todesstrafe verschone, sie dieselbe für ihre ganze Lebenszeit unentgeltlich und ohne einige Beschwerden für den Landseckel auf- und annehmen, verpflegen,

und mit Gottes Segen zu einem gebesserten Mitgliede der menschlichen Gesellschaft erziehen wollen.

Alles dieses vermochte den großen Landrath, das Urtheil des Wochenrathes mit Zuzug zu mildern und — wie man zu sagen pflegt — Gnade für Recht ergehen zu lassen.

Die Rosina Hofstetter wurde zum Staupenschlag durch den langen Gang und zu noch achttägiger Gefangenschaft verurtheilt, um alsdann den Klosterfrauen übergeben zu werden, mit dem Anhang, daß sie vor Ablauf von 10 Jahren nicht ausser den Klostermauern sich zeigen dürfe.

In dem Urtheile ward bemerkt: Die Rosa Hofstetterin sei in früher Jugend — im 5ten bis 6ten Jahr — elternlos geworden, in Armuth und in verwahrlosetem Zustande, ohne Schul- und Religionsunterricht und ohne Anleitung zur Arbeit und ehrlichem Broterwerb, im eigentlichen Bettel herangewachsen. Im verwichenen Frühjahr habe sie sich als schwanger ausgegeben und sei auf Verordnung in das Haus des Mesmers gewiesen, in den ersten Tagen aber flüchtig oder entführt worden. — Bier- und zwanzig Wochen lang war sie in obrigkeitlichen Händen und Banden — bei Wasser und Brot! Während dieser Zeit sind mit ihr bei 20 gütliche, und, nach dem unumwundenen Geständnisse des Urgichtes, 15 peinliche Verhöre vorgenommen worden, in welcher letztern sie (eine kleine Person von schwachem Körperbau) gegen 300 Schläge erhalten hat. Die Unglückliche zog sich diese grausenhafte Behandlung dadurch zu, daß sie die gewaltthätige Tödtung ihres Kindes nicht sogleich, oder ungleich, angab, noch mehr aber, daß sie erst nach der strengsten Tortur gestand, wohin sie das getödtete Kind gethan habe. — Die Herren Examinatoren scheinen sich allzu ängstlich oder allzu streng an Kaiser Karls V. peinliche Halsgerichts-Ordnung gehalten zu haben!

Durch diese strenge Behandlung erschien die Unglückliche sehr angegriffen, ihr Gang und ihre Bewegungen sehr geschwächt und unbehülflich, so daß sie nicht einmal aus eigenen Kräften die 3 Tritte unter dem Pranger zu ersteigen vermochte. Dennoch

mußte sie ihren entblößten Rücken dem Staupbesen preis geben. Sie flehte den Henkersknecht, der sie auspeitschen sollte, um schonende Behandlung an, und es schien, als achtete er auf das Flehen der Unglücklichen. Dieses humane Verfahren des Knechts wollte aber dem rohen und barbarischen Meister Bethe mann von Altstädten nicht gefallen. Schon nach wenigen Schritten, als dieselbe sich schmerzlich hören ließ, machte er schärfer auf sie einhauen, und als vollends die Unglückliche einsank, riß er sie gewaltthätig auf und fuhr ihr auf eine grausenhafte Weise mit der umgekehrten Ruthe den Rückgrath herunter, und unter rohen Flüchen und Fauststößen und Uebergebung der Ruthe an einen zweiten Knecht, wurde sie bis zu Ende des langen Ganges fortgepeitscht.

Da ergrimte das Volk, und in seinem gerechten Zorn schrie es laut auf: „Barmherzigkeit hat die Obrigkeit gegen die Unglückliche gezeigt, und dieser Barbar hätte eine satanische Freude, sie zu Tode zu peitschen.“ In solcher Erbitterung fiel es über den Henker und seine Gehülften her, und sie würden ein mehr oder weniger verdientes Opfer der Volkswuth geworden sein, hätte sich nicht die Obrigkeit alle Mühe gegeben, das Volk zu besänftigen. Dem Volke gelang es indessen, daß der unrühmliche Exekutor auf's Rathhaus gesetzt und zur Verantwortung gezogen werden mußte. Laut Beschluß von Wochenrath und Zuzug soll er sich an der nächstkünftigen Versammlung des Gr. Rath's verantworten und ward unterdessen nach Hause entlassen.

Es müßte höchst interessant sein, wenn alle mit dieser Person vorgenommenen Verhöre öffentlich bekannt gemacht würden. Das, was davon in dem sogenannten Urgicht enthalten ist, gibt keinen vollständigen Aufschluß und erregt mancherlei Zweifel. So möchte man z. B. gerade fragen, ob es denn auch gewiß sei, daß die Person wirklich jemals schwanger gewesen? Denn, daß sie wegen angeblicher Schwangerschaft verhaftet worden, ist noch lange kein Beweis davon. Man weiß, was auf solche Angaben oftmals zu halten ist. In solchen Fällen ist

eine ärztliche Untersuchung unumgänglich nothwendig; ob nun aber eine solche statt gefunden oder nicht, ist unbekannt, und darum dem Zweifel um so mehr Spielraum gegeben. Es ist immerhin eine höchst auffallende Erscheinung, daß sie das eigentliche Verbrechen, den Kindsmord, in gütlichen Verhören eingestand, während sie erst nach vielmal wiederholten großen Trachten von Schlägen höchst oberflächliche Auskunft über den Beerdigungsort des von ihr gemordet sein sollenden Kindes gab, was doch, nachdem der Mord eingestanden, für sie eine Nebensache, für den Verhörrichter aber allerdings eine Sache von höchster Wichtigkeit und zur Ausmittlung des Thatbestandes unumgänglich nöthig war. — Diese und ähnliche Zweifel nun können nur durch eine vollständige Bekanntmachung der Verhöre gehoben werden.

Die Redaktion läßt dieser Erzählung gerne die offizielle Erwiederung auf einen in der vorigen Nummer des Monatsblattes enthaltenen Artikel folgen. Sie lautet also:

„Die letzte Nummer dieses Blattes räumte einem falschen Gerüchte aus Appenzell einen Platz ein, und wir ermangeln nicht, der Aufforderung der löbl. Redaktion Genüge zu leisten und selbes zu widerlegen. Nicht wegen Verdacht eines Kindesmordes wurde die hier inhaftirte Rosina Hoffstetter mit Stockstreichen gezüchtigt, denn bereits im vierten Examen gestand selbe den Mord gütlich ein, sondern wegen wiederholtem hartnäckigen Lügen der Geburts- und nunmehrigen Ruhestätte des ermordeten Kindes. Wir wissen, daß man auch in andern Kantonen, wo man die Strafgesetze rühmt, für Verbrecher, welche vor Verhör auf erwiesenen Lügen beharren, die Stockstreiche nicht spart. Was die Ausdrücke Martern und Barbarisch anbetrifft, so übergehen wir selbe mit Stillschweigen, indem jeder Unbefangene, die Umstände genau Kennende eingestehen wird, daß das Verfahren mit bemeldter Kindesmörderin eher zu gelinde als zu streng war, und das gnädige Urtheil (siehe App. Ztg. Nro. 49) liefert hievon den sichersten Beweis.“